

## FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV

### Einführung:

Aufgrund der weltweit auftretenden Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 hat die Hessische Landesregierung die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus aktualisiert. Zudem wurde das Infektionsschutzgesetz geändert und an die aktuelle Situation angepasst.

Die Besuchsregelung in unserer Einrichtung haben wir in diesem gesonderten Konzept aktualisiert, um auch alle beteiligten Personen zu informieren.

### 1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass grundsätzlich Besuche nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung erfolgen können (unabhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen).

#### Folgende Regeln sind aktuell zu beachten:

- tägliche Besuche ohne Begrenzung
- Besuchszeiten: wochentags 16:00 – 19:45 Uhr und an den Wochenenden nach Absprache

#### **Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:**

Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil während des gesamten Besuches in der Einrichtung

*In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner genesen oder vollständig geimpft ist.*

Händedesinfektion vor und nach dem Besuch

Zu jeder Zeit Mindestabstand von 1,5 bis 2 m

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA nach jedem Besuch (laut RKI) Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial

Regelmäßig ist eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster anzuwenden. Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten

## FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV

### 2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die MA der Wohnbereiche und des pädagogischen Personals über die aktuellen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang an den Pinnwänden der Wohnbereiche.

Die Angehörigen unserer Bewohner werden von ihnen selbst informiert und über die wesentlichen Punkte des Konzeptes zur Besucherregelung informiert. Am Besuchstag werden Angehörige / Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die neuen Besuchsregelungen bekannt sind; wenn nicht erfolgt eine Information über unsere Mitarbeiter.

### 3. Anmeldung und Ablauf der Besuche

#### 3.1

Damit unsere Mitarbeiter die Umsetzung aller Hygieneschutzmaßnahmen im Einzelnen bei den Besuchen einhalten und kontrollieren können, ist eine vorherige telefonische Anmeldung des Besuches erforderlich. Im Telefonat kann abgeklärt werden, in welcher Form der Besuch stattfinden soll oder ob es besondere Situationen gibt, die im Vorfeld geklärt werden müssen (Einzelfallentscheidungen).

Bei offenen Fragen oder Problemen die im Telefonat nicht geklärt werden können, wird die Einrichtungsleitung eingeschaltet.

Jeder Besucher **muss** vor Beginn des Besuches das Formular „Fragebogen für Besucher“ zur Selbstauskunft ausfüllen. Die Fragebögen werden für die Dauer von 4 Wochen hinterlegt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Damit besteht für unsere Einrichtung eine schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung, falls Verdachtsfälle oder Infektionen bei Bewohnern oder Besuchern auftreten.

**Die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 24.11.2021 (Inkrafttreten am 25.11.2021) regelt in § 4 CoSchuV ergänzend zu § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 8, S. 3 i. V. m. Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Kontaktdatenerfassung. Die Erfassung der Kontaktdaten stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 4 CoSchuV.**

#### 3.2

Besucher\*innen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 24 Stunden und mittels eines PCR-Tests 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

*Für Genesene und Geimpfte gilt diese Testpflicht vor dem Betreten der Einrichtung ebenfalls.*

*Hier ist keine Ausnahme möglich- gemäß Neuregelung des § 28b Abs. 2 IfSG*

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zum Impf-, Sero- und/oder Teststatus in Bezug auf COVID-19 ist nach Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO i.V.m. § 28b IfSG.

Rev. Nr. 15	Erstellt T.Bergmann	Datum 22.12.2021	Genehmigt A.Kaplan	Geltungsbereich Alle	Seite 2 von 5
----------------	------------------------	---------------------	-----------------------	-------------------------	---------------

## FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV

### Keine Besucher sind:

- Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte Personen
- Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter\*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen)
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

*Die Ausnahmen sind eng auszulegen.*

Fremddienste, die die Einrichtungen betreten (z. B. Handwerker, Therapeuten, Ärzte etc.) gelten im Übrigen als Besuchende.

Die Beschäftigten der Einrichtung, die andere Einrichtungen betreten (Bsp. Ärzte in Pflegeheimen, Rettungsdienste in Krankenhäusern) erbringen den Testnachweis durch die Testung Ihres eigenen Arbeitgebers. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

**Die Vita GmbH ist gemäß Coronavirus-Schutzverordnung-CoSchuV verpflichtet, Besucherinnen und Besuchern mindestens einmal pro Woche unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung eine Testung zur Erlangung eines Testnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kostenfrei anzubieten.**

**Für Besucherinnen und Besucher ist die Ausstellung eines Nachweises für einen anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert (bspw. ein Restaurantbesuch), nicht möglich.** Die Besucher\*innen können sich auch mittels einem von der Einrichtung gestellten oder selbst mitgebrachtem Antigen-Schnelltest testen, sofern vor Ort jemand die Testung beaufsichtigt (vgl. § 2 Nr. 7 Bst. a COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)

### 3.3

Besuchsverbote bestehen für nachfolgende Personengruppen:

a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht),

Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

b) Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.

c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

Rev. Nr. 15	Erstellt T. Bergmann	Datum 22.12.2021	Genehmigt A. Kaplan	Geltungsbereich Alle	Seite 3 von 5
----------------	-------------------------	---------------------	------------------------	-------------------------	---------------

## **FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV**

d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

### 3.4

In Bewohnerzimmern kann vom Mindestabstand abgesehen und Berührungen können zugelassen werden, wenn Bewohner und Besucher vorher und hinterher die Hände gründliche desinfizieren (das Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil ist weiterhin erforderlich).

In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt die Maskenpflicht bestehen, auch wenn die Bewohnerin oder der Bewohner genesen oder vollständig geimpft ist.

In Doppelzimmern sind Besuche grundsätzlich nur einzeln möglich. Bei Immobilität beider Bewohner können sie zeitversetzt Besuche empfangen. Außerdem sind Ausnahmen (z. B. bei Ehepaaren) möglich.

Nach jedem Besuch ist eine Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA (Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial) durchzuführen. Ebenso wird das Bewohnerzimmer gelüftet (Stoßlüftung- Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten)

### **Wichtig:**

Die aktuelle Regelung ist abhängig von dem Infektionsgeschehen und kann jederzeit angepasst werden.

Die geltenden Regeln sind von allen Beteiligten einzuhalten. Die Einrichtungsleitung kann bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch machen.

## **Information seitens der Vita GmbH zum COVID-19-Beauftragten:**

Die COVID-19-Beauftragte der Vita GmbH ist: Frau Ulrike Walther (stellv. Einrichtungsleitung und PDL)

Kontakt: E-Mail [U.Walther@cma-odenwald.de](mailto:U.Walther@cma-odenwald.de)  
Tele.: 06062 80950-13

- Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS CoV-2,
  - die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,
  - die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung umgesetzt
- wir weisen hier gesondert und in besonderem Maße auf das Schulungsangebot hin:  
(„Helfen mit Herz und Verstand“;  
<https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/> ).

Rev. Nr. 15	Erstellt T.Bergmann	Datum 22.12.2021	Genehmigt A.Kaplan	Geltungsbereich Alle	Seite 4 von 5
----------------	------------------------	---------------------	-----------------------	-------------------------	---------------

## FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV

### Fragebogen COVID-19 bei Besucherinnen und Besuchern während der COVID-19 Pandemie

Sehr geehrte Besucher\*in,

aufgrund der aktuellen Coronavirus-pandemie (COVID-19) führt unsere Einrichtung bei allen Besucher\*innen eine allgemeine Befragung zum Aufenthalt in Risikogebieten, zu möglichen Kontaktpersonen und zu möglichen Symptomen einer COVID-19 Erkrankung durch.

Die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) vom 24.11.2021 (Inkrafttreten am 25.11.2021) regelt in § 4 CoSchuV ergänzend zu § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 8, S. 3 i. V. m. Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Kontaktdatenerfassung. Die Erfassung der Kontaktdaten stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 4 CoSchuV.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung!

Besucherdaten	
Name, Vorname:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Geb. –Datum:	
Tag des Besuches:	
Uhrzeit des Besuches (von/bis):	
Name, Vorname des besuchten Bewohners, der besuchten Bewohnerin:	

Fragebogen COVID- 19 (Corona Virus Disease) Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen vollständig		
Hatten Sie in den letzten 2 Wochen einen Aufenthalt in den nach RKI definierten Risikogebieten? <i>oder</i> hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, die an COVID- 19 erkrankt ist?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist/sind bei Ihnen ein oder mehrere der folgenden Symptome aufgetreten?  Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Konzept unserer Einrichtung zur Besuchsregelung während der Covid-19 Pandemie habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Einweisung in die bestehenden und für mich relevanten Hygienemaßnahmen ist seitens der Einrichtung erfolgt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Unterschrift Besucher/ Besucherin

Unterschrift Mitarbeiter

Zum Verbleib in der Patientenakte / Es erfolgt ein Eintrag in der Besucherliste

Rev. Nr. 15	Erstellt T.Bergmann	Datum 22.12.2021	Genehmigt A.Kaplan	Geltungsbereich Alle	Seite 5 von 5
----------------	------------------------	---------------------	-----------------------	-------------------------	---------------